

Information zu dem Thema “Haftung von Minderjährigen“

Grundsätzlich ist jeder Mensch für seine Handlungen selbst verantwortlich. Da Kinder und Jugendliche jedoch aufgrund ihrer hirnpfysiologischen und psychischen Entwicklung die Folgen ihrer Handlungen noch nicht vollständig abschätzen können, wird die Haftung von Kindern anders geregelt als die von Erwachsenen.

Die erste Altersgrenze liegt laut Zivilrecht bei sieben Jahren (§ 828 Abs. 1 BGB). Bis zu diesem Alter sind Kinder nicht haftungsfähig für ihre Handlungen, da sie kein ausreichendes Wissen um die Konsequenzen haben, die sich daraus ergeben können.

(Wer das siebte aber nicht das zehnte Lebensjahr vollendet hat, ist für den Schaden, den er bei einem Unfall mit einem Kraftfahrzeug, einer Schienenbahn oder einer Schwebbahn einem anderen zufügt, nicht verantwortlich. Das gilt allerdings nur, wenn das Kind nicht vorsätzlich gehandelt hat. Bis zur Volljährigkeit gilt die Haftung von Kindern und Jugendlichen nur, wenn ein ausreichendes Bewusstsein für die Tat nachgewiesen werden kann. Gleichwohl kommt es auf die Umstände und die Schwere der Tat an.)

Wer haftet denn nun, wenn das Kind das Auto des Nachbarn zerkratzt und diesem dadurch ein Schaden entsteht?

Die Haftung ist bis zur Vollendung des siebten Lebensjahres ausgeschlossen.

Nach § 828 Abs. 2 BGB ist die Haftung von Kindern nach dem Vollendeten siebten und zehnten Lebensjahr für bestimmte Handlungen ausgeschlossen, außer das Kind handelte vorsätzlich.

Daher ist das Kind nicht für den Schaden verantwortlich, den es bei einem Unfall mit einem Kraftfahrzeug, einer Schienenbahn oder einer Schwebbahn einem anderen zufügt. Das Kind ist dann nicht haftbar.

Für die Haftung von Minderjährigen **im Straßenverkehr** hat der Gesetzgeber 2002 jedoch eine andere Regelung getroffen: Da Kinder die Regeln als Verkehrsteilnehmer noch erlernen müssen, besteht in diesen Fällen erst **ab einem Alter von 10 Jahren eine Haftbarkeit** § 828 Abs. 3 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).

Wichtig: Eltern haften nur bedingt für ihre Kinder.

Obwohl vielfach angenommen, haften Eltern nicht automatisch für die Handlungen ihrer minderjährigen Kinder. **Die Eltern haften nur dann, wenn sie nicht ihrer Aufsichtspflicht ordnungsgemäß nachgekommen sind** und die Kinderbetreuung vernachlässigt wird. Sind die Eltern der Aufsichtspflicht nachgekommen, ist die Haftung gemäß § 832 BGB ausgeschlossen. *(Als Faustregel gilt hierbei, dass Kinder bis zu einem Alter von sieben Jahren etwa alle 30 Minuten in direktem Kontakt mit ihren Eltern stehen müssen. Auch Belehrungen und die Aufklärung über bestimmte Gefahren gehören zu den Elternpflichten dazu.)*

Ist all dies gegeben, müssen Eltern nicht für den durch ihre Kinder entstandenen Schaden aufkommen. In den meisten Fällen sind jedoch die Schäden, die Kinder verursachen, durch die Haftpflichtversicherung der Eltern abgedeckt. Ob der Nachwuchs in dieser inkludiert ist, lässt sich mit einem Blick in die Vertragsdetails überprüfen. Der Satz „Eltern haften für ihre Kinder“, der oft auf Baustellenschildern und am Eingang von Spielplätzen prangt, ist in den meisten Fällen also nicht gültig.

Zitiert: <https://www.klugo.de/blog/regelungen-zur-haftung-von-mindeijaehrigen> (August 2022)

www.bbn-vm.de

AG Montabaur HRA 4566; Komplementär: BBN Finanzdienste GmbH AG Montabaur HRB 6472
Geschäftsführer: Siegfried Blank, Lisa Kießling